

## **Feuerwehr zählt zur Sozialauswahl**

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 7. Dezember (2 AZR 748/05) entschieden, dass die Mitgliedschaft in einer freiwilligen Feuerwehr mit in die Sozialauswahl einbezogen werden muss. Der Sozialwahl ist das Hauptkriterium, nach welchem Kündigungen bei einer Reduzierung der Belegschaft ausgesprochen werden. Will der Arbeitgeber wegen des Wegfalls von Arbeitsplätzen eine entsprechende Anzahl von Kündigungen aussprechen, so muss er unter den betroffenen vergleichbaren Arbeitnehmern eine Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten treffen (§ 1, Abs. 3 KSchG). Dies gilt nicht, soweit berechnete betriebliche Interessen der Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten entgegenstehen. Ein solches betriebliches Interesse kann für eine Gemeinde, die gesetzlich zum Brandschutz verpflichtet ist, darin begründet sein, dass durch die Weiterbeschäftigung eines Arbeitnehmers dessen jederzeitige Einsatzmöglichkeit in der Freiwilligen Feuerwehr sichergestellt werden soll.

(Information im Internet: [www.bundesarbeitsgericht.de](http://www.bundesarbeitsgericht.de))